



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 144644	0351 81920	02.09.2021

Tagesbrief 169/21 vom 02.09.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Aktualisierte Handlungsempfehlungen Kita und KTP**
- **Epidemische Lage von nationaler Tragweite und Corona-Arbeitsschutzverordnung verlängert**

1. Aktualisierte Handlungsempfehlungen Kita und KTP

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) hat aufgrund der neuen Sächsische Schul- und Kita-Coronaverordnung (SchulKita-CoVO) die Handlungsempfehlungen mit Datum vom 31. August 2021 überarbeitet und dabei insbesondere auch eine Übersicht erstellt, welche Regelungen inzidenzunabhängig bzw. beim Eintritt der Überlastungsstufe gelten.

Grundsätzlich gilt inzidenzunabhängig der Regelbetrieb. Die Überlastungsstufe tritt gemäß § 2 Abs. 4 SächsCoronaSchVO erst ein, wenn im Freistaat Sachsen mindestens 1.300 Krankenhausbetten der Normalstationen oder 420 Krankenhausbetten der Intensivstationen mit an COVID-19-Erkrankten belegt sind. Für Kitas gilt dann erneut der eingeschränkte Regelbetrieb mit festen Betreuungseinheiten.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Weitere Einzelheiten können der aktualisierten Handlungsempfehlung entnommen werden, die diesem Tagesbrief als **Anlage 1** beigelegt und wie gewohnt auch auf dem Sächsischen Kita-Bildungsserver (<https://www.kita-bildungsserver.de/>) abrufbar ist.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

2. Epidemische Lage von nationaler Tragweite und Corona-Arbeitsschutzverordnung verlängert

Der Deutsche Bundestag hat am 25. August 2021 beschlossen, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite für weitere drei Monate fortbesteht. Damit können Regelungen über den 11. September 2021 hinaus gelten, die dem Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Bewältigung der pandemiebedingten Auswirkungen auf das Gesundheitswesen und auf die Pflege dienen. Dazu zählen beispielsweise Verordnungen zum Impfen oder zum Arbeitsschutz. Die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist zudem Voraussetzung für die speziellen Maßnahmen, die die Bundesländer auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus erlassen können.

Die Corona-Arbeitsschutzverordnung ist ebenfalls an die Dauer der epidemischen Lage gekoppelt und somit bis einschließlich 24. November 2021 verlängert.

Die Corona-Arbeitsschutzverordnung enthält neu die Verpflichtung der Arbeitgeber, Beschäftigte über die Risiken einer COVID-19 Erkrankung und bestehende Möglichkeiten einer Impfung zu informieren, die Betriebsärzte bei betrieblichen Impfangeboten zu unterstützen sowie Beschäftigte zur Wahrnehmung von Impfangeboten freizustellen. Aus unserer Sicht kann seitens der Arbeitgeber auf folgende allgemeine Informationen zur Coronavirus-Erkrankung und zum Impfen verwiesen werden

<https://www.coronavirus.sachsen.de/coronaschutzimpfung.html>

Ansonsten gelten die bestehenden Arbeitsschutzregeln fort:

- Betriebliche Hygienepläne sind wie bisher zu erstellen und zu aktualisieren, umzusetzen sowie in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Dazu sind weiterhin die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln und die branchenbezogenen Praxishilfen der Unfallversicherungsträger heranzuziehen.
- Arbeitgeber bleiben verpflichtet, in ihren Betrieben mindestens zweimal pro Woche für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Präsenz die Möglichkeit für Schnell- oder Selbsttests anzubieten.

- Der Arbeitgeber kann den Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten bei der Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen berücksichtigen, eine entsprechende Auskunftspflicht der Beschäftigten besteht jedoch nicht.
- Betriebsbedingte Kontakte und die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen müssen weiterhin auf das notwendige Minimum reduziert bleiben. Dazu kann auch Homeoffice einen wichtigen Beitrag leisten.
- Arbeitgeber müssen mindestens medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung stellen, wo andere Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz gewähren.
- Auch während der Pausenzeiten und in Pausenbereichen muss der Infektionsschutz gewährleistet bleiben.

Die Änderungen treten am 10. September 2021 in Kraft.

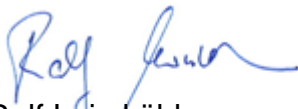
Der Referentenentwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist bereits veröffentlicht und diesem Schreiben als **Anlage 2** beigefügt. Die endgültige Fassung der Arbeitsschutzverordnung kann in Kürze auf folgender Seite abgerufen werden:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leimkühler
Stellvertretender Geschäftsführer

Anlagen